

043420/EU XXIII.GP
Eingelangt am 15/09/08

DE

AIDCO/A1/2008/D 13097

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.7.2008
K(2008)3806 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.7.2008

über das gemeinsame operationelle Programm „Rumänien-Ukraine-Republik Moldau 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.7.2008

über das gemeinsame operationelle Programm „Rumänien-Ukraine-Republik Moldau 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments¹, insbesondere auf Titel III und IV sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Strategiepapier zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit² und das Mehrjahresrichtprogramm 2007-2010 angenommen, in dem folgende Prioritäten gesetzt werden: 1) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Regionen beiderseits gemeinsamer Grenzen, 2) Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, Gesundheitswesen sowie Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, 3) Gewährleistung effizienter und sicherer Grenzen sowie 4) Förderung grenzüberschreitender persönlicher Kontakte vor Ort.
- (2) Die Kommission hat die Durchführungsbestimmungen für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verabschiedet, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments³ finanziert werden.
- (3) Mit dem gemeinsamen operationellen Programm „Rumänien-Ukraine-Republik Moldau 2007-2013“ soll die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage in diesen Ländern vor dem Hintergrund sicherer Grenzen durch vertieften Kontakt der Partner auf beiden Seiten der Grenzen verbessert werden. Das Programm geht vor allem auf die drei folgenden Prioritäten für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Gebiet ein: 1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Grenzgebiet mit Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Wirtschaftsleistung durch nachhaltige Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft, 2. Umwelt- und

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

² PE/2007/294, K/2007/672.

³ Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Kommission, ABl. L 210/10 vom 10.8.2007.

Katastrophenschutz für eine dauerhafte Lösung der ökologischen Probleme im Grenzgebiet, vor allem der Probleme infolge von Umweltkatastrophen, die ein koordiniertes Vorgehen erfordern, und 3. Persönliche Zusammenarbeit zur Förderung des Austauschs zwischen Menschen und Gemeinschaften im Grenzgebiet.

- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴, Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission⁵ und Artikel 15 der Internen Vorschriften⁶.
- (5) Der in Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 genannte Begriff „substanzielle Änderung“ ist für die Zwecke dieses Beschlusses zu definieren.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das in Anhang III beigefügte gemeinsame operationelle Programm „Rumänien-Ukraine-Republik Moldau 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI wird genehmigt.

Artikel 2

Der Beitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf höchstens 126 718 066 EUR zulasten der Haushaltslinien 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

Die betreffenden Tranchen werden pro Jahr gebunden.

Brüssel, den 29.7.2008.

*Für die Kommission
Benita Ferrero-Waldner
Mitglied der Kommission*

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

⁶ SEK (2006) 131.